



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

Kreisverwaltung ♦ Postfach 420 ♦ 58317 Schwelm

♦
Hauptstraße 92
58332 Schwelm

Fachbereich Zentraler Service
Kreistagsbüro, Kommunalaufsicht, Recht
und Wahlen

Auskunft:
Zimmer:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Ihr Schreiben vom
19.12.2020, 14.01.2021

Ihr Zeichen
Anfragen: 206906

Aktenzeichen

Datum
26.01.2021

Ihr Antrag vom 19.12.2020/14.01.2021

Sehr geehrter

ich nehme Bezug auf Ihre Emails vom 19.12.2020 und vom 14.01.2021 (Anfragenr. 206906).

In Ihrer Email vom 19.12.2020 haben Sie sich (u.a.) auf das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) berufen und

1.
eine Übersendung der Verträge für die Erstellung und den Betrieb der Apps für Android und iOS,

sowie

2.
eine Übersendung der Quellcodes der Apps für Android und iOS und des Quellcodes der Serverkomponenten,

beantragt.

Ihren Antrag zu 1. haben Sie zwischenzeitlich zurückgezogen. Stattdessen haben Sie nunmehr gemäß Ihrer Email vom 14.01.2021 noch

eine Mitteilung der Kosten, die für Erstellung und Betrieb der Apps angefallen sind,

beantragt.

Sie beziehen sich dabei offenbar jeweils auf die EN-Kreis-App.



Auf Ihren Antrag ergeht folgender

Bescheid:

1.

Eine Übersendung der Quellcodes der EN-Kreis-App für Android und iOS sowie des diesbezüglichen Quellcodes der Serverkomponenten erfolgt nicht.

Gemäß § 4 Abs.1 IFG NRW besteht nach Maßgabe des IFG NRW ein Anspruch auf Zugang zu den bei dem Ennepe-Ruhr-Kreis vorhandenen amtlichen Informationen.

Eine Übersendung der Quellcodes der EN-Kreis-App für Android und iOS sowie des diesbezüglichen Quellcodes der Serverkomponenten erfolgt jedoch - unabhängig von der Frage, ob auf deren Übersendung überhaupt ein Anspruch Ihrerseits bestünde - schon deshalb nicht, weil diese dem Ennepe-Ruhr-Kreis bereits nicht vorliegen bzw. diesem schon tatsächlich nicht zur Verfügung stehen, so dass es sich dabei auch nicht um hier vorhandene amtliche Informationen im Sinne des § 4 Abs.1 IFG NRW handelt.

2.

Auf Ihren Antrag auf Mitteilung der Kosten, die für Erstellung und Betrieb der EN-Kreis-App angefallen sind, werden Ihnen diese wie folgt mitgeteilt:

Dem Ennepe-Ruhr-Kreis sind bislang für Erstellung und Betrieb der EN-Kreis-App Kosten in Höhe von 32.487,00 Euro brutto angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr.1, 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017.

Hinweise:

Ich weise Sie darauf hin, dass Sie nach § 13 Abs.2 IFG NRW das Recht haben, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

